

Die Einbürgerungskommission der Gemeinde Beringen gibt sich in Ausführung von Art. 97 und 98 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, Art. 31 und 32 der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen vom 25. Mai 2000 sowie den Bestimmungen des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 23. September 1991 sowie der Kantonalen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 29. August 2017 die nachstehende Geschäftsordnung:

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Zuständigkeit und Wahl der Kommission**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 31 und 32 der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen ist die Einbürgerungskommission für die Einbürgerungsentscheide in jenen Verfahren, welche durch die übergeordnete Gesetzgebung nicht in die Zuständigkeit einer anderen Instanz fallen, zuständig. Die Wahl der Einbürgerungskommission erfolgt im Einwohnerrat.

<sup>2</sup> Die Einbürgerungskommission besteht gemäss Art. 31 der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen aus drei Mitgliedern, die vom Einwohnerrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Fraktionen des Einwohnerrates haben ein Vorschlagsrecht.

## **II. Konstituierung der Einbürgerungskommission**

### **Art. 2 Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium.

<sup>2</sup> Aktuarin bzw. Aktuar ist gemäss Art. 98 Abs. 4 des Kantonalen Gemeindegesetzes die Gemeinderatsschreiberin bzw. der Gemeinderatsschreiber oder dessen Stellvertretung.

<sup>3</sup> Die Gewählten und die Aktuarin bzw. der Aktuar bilden miteinander das Büro der Einbürgerungskommission.

### **III. Geschäftsführung der Einbürgerungskommission**

#### **Art. 3 Einbürgerungsgespräche**

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommissionsmitglieder nehmen an den Einbürgerungsgesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerbern im ordentlichen Verfahren teil.

<sup>2</sup> Die Gespräche werden vom Präsidium der Einbürgerungskommission geführt und geleitet.

<sup>3</sup> Die Gesuchsunterlagen werden von den Kommissionsmitgliedern vor den Gesprächen eingesehen und studiert. Sie liegen spätestens 14 Tage vor den Gesprächen auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

<sup>4</sup> Weiter wird der Fragebogen, welcher als Grundlage des Gespräches dient, den Kommissionsmitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Gespräch per E-Mail zugestellt.

#### **Art. 4 Einbürgerungskommissionssitzungen**

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommissionssitzungen finden in der Regel direkt im Anschluss an die Einbürgerungsgespräche statt.

<sup>2</sup> Weiter kann das Präsidium nach Bedarf zu einer Einbürgerungskommissionssitzung einberufen.

<sup>3</sup> Die Sitzungseinladungen müssen, dringliche Ausnahmen vorbehalten, den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.

#### **Art. 5 Entscheid über die Aufnahme ins Bürgerrecht**

Über die Aufnahme einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in das Bürgerrecht entscheidet in der Einbürgerungskommission das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

#### **Art. 6 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Kommission ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sollten allerdings die verbleibenden beiden Kommissionsmitglieder beim Fehlen des dritten Mitgliedes keinen einstimmigen Beschluss fassen, ist die Beschlussfassung zu vertagen und es ist eine Sitzung mit allen drei Kommissionsmitgliedern einzuberufen. Ein präsidialer Stichentscheid ist aufgrund der geringen Mitgliederzahl bewusst nicht vorgesehen.

<sup>2</sup> Sollte ein Mitglied der Einbürgerungskommission für längere Zeit ausfallen, ist durch den Einwohnerrat ein Ersatzmitglied für die Einbürgerungskommission zu wählen, welches bis zur Vervollständigung der Kommission amtiert.

#### **Art. 7 Stimmhaltung**

Die Kommissionsmitglieder dürfen sich der Stimme nicht enthalten. Vorbehalten bleiben die Ausstandsregeln im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Schaffhausen.

#### **Art. 8 Bürgerrechtsurkunden**

Die Bürgerrechtsurkunden für Einbürgerungen, die in die Zuständigkeit der Einbürgerungskommission fallen, sind vom Präsidium und vom Aktuarat der Einbürgerungskommission zu unterzeichnen.

#### **Art. 9 Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Einbürgerungskommission beziehen ein Sitzungsgeld gemäss Personalreglement der Gemeinde Beringen.

### **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung für die Bürgerkommission der Gemeinde Beringen vom 16. Mai 2007 und tritt nach Annahme durch die Einbürgerungskommission rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Beringen, 30. April 2021

**Namens der  
Einbürgerungskommission Beringen**

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Silke Kirgis

Florian Casura